

**Satzung
der Stadt Flensburg
über das besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bereich
„Twedter Plack“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H., Seite 410), zuletzt geändert durch die Neufassung der Gemeindeordnung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Hol., Seite 159), wird nach Beschluß durch die Ratsversammlung vom 18.04.1991 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Stadtentwicklungsplan beinhaltet das generelle Ziel, innerhalb eines Stadtgebietes Stadtteilzentren zu bilden und weiterzuentwickeln. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur der Bevölkerung sowie deren Identifikation mit ihrem Wohnquartier soll gefördert werden.

Am Twedter Plack besteht ein Stadtviertelzentrum, das als kleine Stadteinheit gewertet werden kann. Durch die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten sind städtebauliche Mißstände entstanden, die die Attraktivität und bauliche Struktur negativ beeinflussen haben. Das Stadtteilzentrum muß sich auch städtebaulich darstellen. Dazu sind bauliche Nachverdichtungen und Umnutzungen einiger Grundstücke notwendig.

Zur Sicherung der geordneten Entwicklung wird für das Gebiet die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich dieser Satzung) ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 22.4.1991

Stadt Flensburg
Der Magistrat

- Dielewicz –
Oberbürgermeister